



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

40. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 11.11.2014	Nummer 14
---------------------	--	------------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
83	Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2015	92
84	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2013	93
85	Wiederbestellungen, Neubestellungen und sonstige Änderungen in den Kehrbezirken des Hochsauerlandkreises	95
86	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	96
87	Aufgebot für den Sparkassenbrief Nr. 300702305	96
88	Aufgebot für den Sparkassenbuch Nr. 300567187	96
89	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch 300692563	96

83 BEKANNTGABE DES ENTWURFS DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2015

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wurde der folgende Entwurf der Haushaltssatzung 2015 vom Kämmerer am 09.10.2014 aufgestellt und vom Landrat am 10.10.2014 bestätigt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem
Gesamtbetrag der Erträge auf
342.164.730,00 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
345.175.114,00 EUR
- 3.010.384,00 EUR

im Finanzplan mit dem
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf
335.377.153,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf
330.587.688,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
3.504.412,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
14.415.240,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
6.400.000,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
1.978.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.100.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.420.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.010.384 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

- (1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **38,60 v. H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2015 (GFG 2015) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (2) Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06020100-06021000, 06030100, 06030200) wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von **16,10 v. H.** der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.
- (3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i. H. v. **388.000 €** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2013 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden ent-

fallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2015 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	43.894,69 EUR
Gemeinde Eslohe	34.379,60 EUR
Stadt Hallenberg	16.934,62 EUR
Stadt Medebach	30.377,93 EUR
Stadt Meschede	116.388,78 EUR
Stadt Schmallenberg	96.581,47 EUR
Stadt Winterberg	49.442,91 EUR

- (4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o. g. Städten / Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i. H. v. **239.500 €** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2013 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2015 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	16.943,61 EUR
Stadt Brilon	38.055,60 EUR
Gemeinde Eslohe	13.270,73 EUR
Stadt Hallenberg	6.536,87 EUR
Stadt Marsberg	29.711,40 EUR
Stadt Medebach	11.726,06 EUR
Stadt Meschede	44.926,77 EUR
Stadt Olsberg	21.962,67 EUR
Stadt Schmallenberg	37.281,03 EUR
Stadt Winterberg	19.085,26 EUR

- (5) Die Umlagen zu den Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

2. Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2015 liegt gem. § 54 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 646), in der zurzeit geltenden Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis einschließlich zur Kreistagssitzung am 19.12.2014), im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 476, Stein-

str. 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr). Gleichzeitig ist der Entwurf der Haushaltssatzung im Internet unter www.hochsauerlandkreis.de verfügbar.

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen am 31.10.2014 dem Kreistag zugeleitet worden.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden bis zum 28.11.2014 bei der Kreisverwaltung, Steinstr. 27, 59872 Meschede, erheben.

Meschede, 03.11.2014

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

84 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES DES HOCHSAUERLANDKREISES ZUM 31.12.2013

I. Feststellung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2013 sowie Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 31.10.2014 gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, testierten Jahresabschluss zum 31.12.2013 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Landrat uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, hat den am 02.10.2014 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt (gedruckte Fassung):

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen,

Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des Hochsauerlandkreises, Meschede, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Landrates des Hochsauerlandkreises. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Hochsauerlandkreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Hochsauerlandkreises sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass

unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Hochsauerlandkreises. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Hochsauerlandkreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2013

Der Jahresabschluss des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2013 wird gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung zum 31.12.2013 sind auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt.

Der vollständige Jahresabschluss zum 31.12.2013 einschließlich Anhang und Lagebericht wird ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Steinstr. 27, 59872 Meschede, Zimmer 476, während der Dienststunden von 8.30 bis 15.30 Uhr, an Freitagen bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Zudem ist der Jahresabschluss im Kreistagsinformationssystem (Drucksache Nr. 9/81) im Internet auf der Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik & Verwaltung“ / „Kreistagsinformation“ veröffentlicht.

Meschede, 05.11.2014

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

85 WIEDERBESTELLUNGEN, NEUBE- STELLUNGEN UND SONSTIGE ÄNDE- RUNGEN IN DEN KEHRBEZIRKEN DES HOCHSAUERLANDKREISES

**Infolge der Reform des Schornsteinfeger-
rechts wurden zum 01.01.2015 insgesamt 22
Kehrbezirke im HSK neu vergeben.** Die Kehr-
bezirke sind im Poolverfahren ausgeschrieben
worden. Im Ergebnis konnten alle bisherigen Be-
zirksschornsteinfeger, die sich beworben hatten,
in ihrem Kehrbezirk wiederbestellt werden.

Wiederbestellungen:

Kehrbezirk HSK 01 – Hubert Löffler
Kehrbezirk HSK 02 – Thomas Stodt
Kehrbezirk HSK 04 – Michael Spieker
Kehrbezirk HSK 08 – Andreas Klur
Kehrbezirk HSK 09 – Volker Schulten
Kehrbezirk HSK 11 – Matthias Schiffmann
Kehrbezirk HSK 13 – Jürgen Hanke
Kehrbezirk HSK 14 – Dirk Winter
Kehrbezirk HSK 15 – Helge Heckhäuser
Kehrbezirk HSK 16 – Hans-Jörg Kramer
Kehrbezirk HSK 18 – Günter Wiese
Kehrbezirk HSK 19 – Silke Funke
Kehrbezirk HSK 20 – Dietmar Siewers
Kehrbezirk HSK 22 – Wilhelm Friedrich Hüske
Kehrbezirk HSK 22 – Erich Berndt
Kehrbezirk HSK 25 – Rudolf Kemmerling
Kehrbezirk HSK 26 – Werner Dornhöfer
Kehrbezirk HSK 27 – Jürgen Mertens
Kehrbezirk HSK 28 – Georg Dieter Berndt
Kehrbezirk HSK 29 – Walter Lachenicht
Kehrbezirk HSK 32 – Frank Kimminus

Neubestellung:

Kehrbezirk HSK 23 - Sebastian Schenk
Zum Kraftwerk 1
59939 Olsberg
Telefon: 02985-908575
Mobil: 01703127485
E-Mail: [schornsteinfeger-schenk@t-
online.de](mailto:schornsteinfeger-schenk@t-online.de)

Die Bestellungen sind jeweils bis zum 31.12.2021
befristet.

Sonstige Änderungen:

Kehrbezirk HSK 23

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, Herr
Fritz Schenk, ist mit Ablauf des 26.10.2014 in den
Ruhestand getreten. Bis zur Neubesetzung zum
01.01.2015 übernimmt der bevollmächtigte Be-
zirksschornsteinfeger Werner Dornhöfer die Auf-
gaben im Kehrbezirk.

Werner Dornhöfer
Auf der Trift 10
59964 Medebach
Telefon: 02982-908808
FAX: 02982-930305

Mobil: 01703149995
E-Mail: wdornhoefer@t-online.de

Kehrbezirk HSK 30

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, Herr
Matthias Damm, tritt mit Ablauf des 09.11.2014 in
den Ruhestand. Der Kehrbezirk HSK 30 wird neu
ausgeschrieben und soll zum 01.01.2015 neu
besetzt werden. Bis zur Neubesetzung übernimmt
der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Dirk
Reiter die Aufgaben im Kehrbezirk.

Dirk Reiter
Im Oesterfeld 7
59823 Arnsberg
Telefon: 02937-96698100
FAX: 02937-96698102
Mobil: 0152-53792165
E-Mail: dirk-reiter@gemx.de

Kehrbezirk HSK 07

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, Herr
Siegfried Hallmann, tritt mit Ablauf des 19.12.2014
in den Ruhestand. Mit Wirkung zum 21.12.2014
wurde Herr

Wolfgang Henneke
Am Nierbach 4
59872 Meschede
Telefon: 0291-89738650
FAX: 0291-89738626
Mobil: 01702922249
E-Mail: w.henneke@gmx.de

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für
den Kehrbezirk HSK 07 bestellt. Die Bestellung ist
bis zum 20.12.2021 befristet.

Die genaue Beschreibung der einzelnen Kehrbezir-
ke kann im Internet unter der Adresse
www.hochsauerlandkreis.de (Dienstleistungen A -
Z, Schornsteinfegerangelegenheiten) abgefragt
werden.

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 39 - Rechts-, Gewerbe- und
Vergabeangelegenheiten
- Schornsteinfegerangelegenheiten -
Az.: 39/32 55-01/02
Im Auftrag

gez.
Schröjäh

86 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGE- SETZ (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom 13.08.2014
Aktenzeichen H15/551539222-11

Bußgeldverfahren gegen Gomes-Evangelista,
Carina Sofia
zuletzt wohnhaft: Vogelbrink 3 in
58644 Iserlohn

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 i. V. m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 739, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 8.30 - 13.00 Uhr
Di. 14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 11.11.2014

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten
Im Auftrag

gez.
Lichtenberg

87 AUFGEBOT FÜR DEN SPARKASSEN- BRIEF NR. 300702305

Der von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbrief Nr. 300702305 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbriefes wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage der Sparurkunde - innerhalb von drei Monaten anzumelden. Andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbriefes erfolgen.

Brilon, 27.10.2014

SPARKASSE HOCHSAUERLAND
Der Vorstand

88 AUFGEBOT FÜR DAS SPARKASSEN- BUCH NR. 300567187

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300567187 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparkassenbuches - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen.

Brilon, 05.11.2014

SPARKASSE HOCHSAUERLAND
Der Vorstand

89 KRAFTLOSERKLÄRUNG FÜR DAS SPARKASSENBUCH 300692563

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300692563 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 27.10.2014

SPARKASSE HOCHSAUERLAND
Der Vorstand
